

05.11.99**A - G****Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes**A. Zielsetzung**

Zum Zwecke der Futtermittelrechtsharmonisierung hat die Europäische Gemeinschaft eine weitere Richtlinie sowie eine Entscheidung erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind.

Die in innerstaatliches Recht zu übernehmenden Bestimmungen dieser EG-Rechtsakte betreffen insbesondere die Neuregelung und Umstellung des Verfahrens der Zusatzstoffzulassung von der Zulassung durch umsetzungsbedürftige Richtlinie auf die Zulassung durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaft und die damit einhergehende Bindung bestimmter Zusatzstoffe mit einem gewissen Risikopotential an einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen. Sie betreffen weiterhin die Harmonisierung der Gebühren im Zusammenhang mit den Verfahren der Anerkennung von Betrieben und der Zulassung von Zusatzstoffen.

Ferner werden futtermittelrechtliche Begriffsbestimmungen an das EG-Recht angepasst.

Schließlich sind Änderungen und Ergänzungen erforderlich, die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften ergeben haben. Sie betreffen im wesentlichen die Übertragung von Aufgaben auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wie z.B. im Rahmen der Zulassung von Stoffen oder bei der Koordinierung von Untersuchungs- und Erhebungsprogrammen, sowie die Aufnahme von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrats, wenn dies zur unverzüglichen Umsetzung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Union erforderlich ist. Ferner werden die Straf- und Bußgeldvorschriften angepasst und ergänzt.

Fristablauf: 17.12.99

B. Lösung

Durch die Änderung des Futtermittelgesetzes werden die umsetzungsbedürftigen Bestimmungen der genannten EG-Rechtsakte sowie die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften als notwendig erwiesenen Änderungen in innerstaatliches Recht aufgenommen. Hierbei werden zum Teil Ermächtigungen vorgesehen, um die erforderlichen Einzelheiten in der Futtermittelverordnung regeln zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Die Länder und die Gemeinden werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet.

2. Vollzugsaufwand

Durch die mit dem Gesetz vorgesehene Aufgabenübertragung an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Bearbeitung der Anträge auf Zulassung von Zusatzstoffen sowie die Mitwirkung bei der Aufnahme eines Futtermittels in den Anhang der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse in der Tierernährung wurden bereits mit Übertragungserlass vom 14. Februar 1996, zuletzt geändert durch Übertragungserlass vom 17. März 1998, auf die BLE delegiert. Der Aufwand für die Mitwirkung der BLE bei der Festsetzung von Verwendungszwecken für Futtermittel mit besonderen Ernährungszwecken und der Koordinierung von Untersuchungs- und Erhebungsprogrammen ist nur schwer zu kalkulieren, wird nach derzeitigem Stand aber ebenso durch Umschichtung innerhalb der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gedeckt werden können wie der Aufwand für die Veröffentlichung des Verzeichnisses der anerkannten und registrierten Betriebe.

Den Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

...

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaftsunternehmen fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an.

Durch das Gesetz sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

05.11.99

A - G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Futtermittel-
gesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 5. November 1999

022 (322) - 731 00 - Fu 61/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
des Futtermittelgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers


Otto Schily

**Entwurf
eines Vierten Gesetzes
zur Änderung des Futtermittelgesetzes***

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Futtermittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850) wird wie folgt geändert:

I. Nach § 1 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 2

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Futtermittel: Stoffe, einzeln (Einzelfuttermittel) oder in Mischungen (Mischfuttermittel), mit oder ohne Zusatzstoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem, bearbeitetem oder verarbeitetem Zustand an Tiere verfüttert zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Tierernährung verwendet zu werden;
2. Diätfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, den besonderen Ernährungsbedarf der Tiere zu decken, bei denen insbesondere Verdauungs-, Resorptions- oder Stoffwechselstörungen vorliegen oder zu erwarten sind.

(2) Den Einzelfuttermitteln stehen einzelne Stoffe gleich, die zur Verwendung als Trägerstoffe für Vormischungen bestimmt sind.

*Dieses Gesetz dient der Umsetzung der folgenden Rechtsakte:

1. Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 235 S. 39);
2. Entscheidung 98/728/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über eine Gemeinschaftsregelung für Gebühren im Futtermittelsektor (ABl. EG Nr. L 346 S. 51).

§ 2a

(1) Zusatzstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, einzeln oder in Form von Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Futtermitteln zugesetzt zu werden, um

1. die Beschaffenheit der Futtermittel oder der tierischen Erzeugnisse zu beeinflussen,
 2. den Bedarf der Tiere an bestimmten Nähr- oder Wirkstoffen zu decken oder die tierische Erzeugung zu verbessern, insbesondere durch Einwirkung auf die Magen- und Darmflora oder die Verdaulichkeit der Futtermittel oder durch Verringerung von Belästigungen durch Ausscheidungen der Tiere, oder
 3. besondere Ernährungszwecke zu erreichen oder bestimmte zeitweilige ernährungsphysiologische Bedürfnisse der Tiere zu decken;
- ferner Stoffe, die durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b als Zusatzstoffe zugelassen sind.

(2) Den Zusatzstoffen stehen Stoffe gleich, die nach einer Verordnung nach Artikel 3 der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) im Rahmen der Tierernährung in anderer Weise als in Futtermitteln verabreicht werden dürfen.

(3) Nicht als Zusatzstoffe gelten Stoffe, die

1. im natürlichen Zustand und in üblicher Menge in Einzelfuttermitteln enthalten sind und die einem zugelassenen Zusatzstoff entsprechen oder
2. bei der Herstellung von Futtermitteln zugesetzt worden sind, um bestimmte technologische Anforderungen zu erfüllen, und deren Verwendung zu nach dem Stand der Technik unvermeidbaren Rückständen einschließlich der Abbau- und Reaktionsprodukte in Futtermitteln führen kann, sofern sich diese Rückstände auf das Futtermittel technologisch nicht auswirken.“

2. Der bisherige § 2 wird § 2b; in diesem werden in Absatz 1

- a) die Nummern 1 bis 2 gestrichen und
- b) die bisherigen Nummern 3 bis 15 zu den Nummern 1 bis 13.

3. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Futtermittel, die

1. Zusatzstoffe enthalten, die

- a) nicht durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaft nach den Artikeln 3, 9g Abs. 5, Artikel 9h Abs. 3 oder Artikel 9i Abs. 3 der Richtlinie 70/524/EWG unter Berücksichtigung einer Änderung nach Artikel 11 der Richtlinie 70/524/EWG oder durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 zugelassen sind, oder
- b) einer durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaft nach den Artikeln 3, 9g Abs. 5, Artikel 9h Abs. 3, Artikel 9i Abs. 3 oder Artikel 11 der Richtlinie 70/524/EWG oder durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 festgesetzten Anforderung nicht entsprechen,

oder

2. einer durch

- a) Verordnung der Europäischen Gemeinschaft nach den in Nummer 1 Buchstabe b aufgeführten Artikeln der Richtlinie 70/524/EWG,
 - b) Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 4 oder 10,
 - c) Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder
 - d) Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b
- festgesetzten Anforderung nicht entsprechen,

dürfen nicht in Verkehr gebracht und, außer in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe d, nicht verfüttert werden.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c und d“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zusatzstoffe dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

- 1. durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaft nach den in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a aufgeführten Artikeln der Richtlinie 70/524/EWG oder
- 2. durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3

zugelassen sind und den durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaft nach den in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b aufgeführten Artikeln der Richtlinie 70/524/EWG oder durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 1 festgesetzten Anforderungen entsprechen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Stoffe nach § 2a Abs. 2.“

5. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Vormischungen“ die Worte „bei deren Inverkehrbringen oder Behandeln“ eingefügt.
6. Die Überschrift des fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„Fünfter Abschnitt
Anforderungen an Betriebe“**

7. Dem § 9 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Für Amtshandlungen, die auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung im Zusammenhang mit der Anerkennung von Betrieben vorgenommen werden, sind Gebühren und Auslagen zu erheben. Die nach Satz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt. Dabei sind die Maßgaben der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Erhebung von Gebühren für die Anerkennung von Betrieben zu beachten.

(5) Anerkennungen und Registrierungen auf Grund einer Verordnung nach Absatz 1 Nr. 3 werden von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) im Bundesanzeiger bekannt gemacht.“

8. Die Überschrift des sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„Sechster Abschnitt
Stoffzulassung;
Ausnahmen;
Anhörung von Sachverständigen“**

9. Vor § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9a

(1) Zuständige Behörde für die Entgegennahme und Entscheidung über die Weiterleitung eines Antrags auf Zulassung eines Zusatzstoffes oder Änderung der Zulassung eines Zusatzstoffes nach der Richtlinie 70/524/EWG in der jeweils geltenden Fassung ist die Bundesanstalt. Die Entscheidung nach Satz 1 ist im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin zu treffen, soweit sich der Antrag auf einen Zusatzstoff für Nutztiere bezieht.

(2) Die Bundesanstalt wirkt mit bei

1. der Zulassung eines Zusatzstoffes nach der Richtlinie 70/524/EWG in der jeweils geltenden Fassung, soweit ihr diese Aufgabe nicht bereits nach Absatz 1 übertragen worden ist,
2. der Aufnahme eines Futtermittels in den Anhang der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 213 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung sowie
3. der Festsetzung von Verwendungszwecken für Futtermittel nach der Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 237 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. Inhalt und Umfang eines Antrags auf Zulassung eines Zusatzstoffes, einschließlich der dem Antrag beizufügenden Angaben und Unterlagen,
 2. Einzelheiten des Zulassungsverfahrens nach Absatz 1, einschließlich der Antragsbefugnis und der Verwendung von Unterlagen zugunsten anderer Antragsteller,
 3. die Voraussetzungen für die Ablehnung oder die Zurückstellung des Antrags auf Zulassung eines Zusatzstoffes sowie
 4. Art und Umfang der von dem Antragsteller während und nach Abschluss des Zulassungsverfahrens zu erfüllenden Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Mitteilung neuer Erkenntnisse sowie zur Bereitstellung von Proben,
- zu regeln.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 4 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Gesundheit, soweit sie sich auf Zusatzstoffe für Nutztiere beziehen.“

10. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Genehmigungen sind , soweit sich der Antrag auf Zusatzstoffe bezieht, zu versagen, wenn der Zusatzstoff im Rahmen des Versuchs zugleich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden soll.“

11. § 11a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 9a Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Kosten (Gebühren und Auslagen).“

12. § 12 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

“Bei Gefahr im Verzuge oder zur unverzüglichen Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft kann das Bundesministerium Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 und § 5 Abs. 4 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Bei Gefahr im Verzuge und, soweit dies nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zulässig ist, kann das Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auch die Anwendung einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft nach den in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a aufgeführten Artikeln der Richtlinie 70/524/EWG aussetzen oder beschränken. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 2 bis 5; im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

c) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, die Einfuhr oder Ausfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen oder deren Verbringen in das Inland oder in andere Mitgliedstaaten zu verbieten oder zu beschränken. Soweit dies zur unverzüglichen Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, kann das Bundesministerium Rechtsverordnungen nach Satz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Für Rechtsverordnungen nach Satz 2 gilt § 12 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.“

14. In § 19b Abs. 1 werden die Worte „dem Bundesministerium, den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und“ durch die Worte „des Bundes oder anderer Mitgliedstaaten oder“ ersetzt.

15. In § 20 Abs. 1 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Abs. 1 Nr. 1a“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Angabe „oder entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 10“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 3, entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 4 Nr. 1, entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 4 oder 10, entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a oder entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in

Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b ein Futtermittel in den Verkehr bringt;“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nr. 1 einen Zusatzstoff oder eine Vormischung in den Verkehr bringt oder verabreicht;“.

dd) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 14 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3“ ersetzt.

ee) In Nummer 8a wird die Angabe „§ 14 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4“ ersetzt.

ff) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2,“ gestrichen.

gg) In Nummer 13 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

hh) In Nummer 14 werden die Angabe „§ 9, § 14 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1, § 9a Abs. 3 Nr. 4, § 14 Abs. 2 oder 6 Satz 1“ und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ii) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer angefügt:

„15. einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 3, entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 4 Nr. 1, entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 4 oder 10 oder entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c in

Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a ein Futtermittel verfüttert oder“.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „und 14“ durch die Angabe „ , 14 und 15“ ersetzt.

17. § 24 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 24

Die Bundesanstalt wirkt mit bei der Koordinierung

1. der Programme nach Artikel 22 Abs. 1 der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung sowie
2. sonstiger nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften von den Mitgliedstaaten durchzuführender Untersuchungs- oder Erhebungsprogramme.“

Artikel 2

In § 2 Abs. 3 Nr. 6 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird die Angabe „des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „der §§ 2 bis 2b Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann das Futtermittelgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Gesetzesänderung

Mit diesem Gesetz werden folgende im Rahmen der Rechtsangleichung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt oder Ermächtigungen für deren vollständige Umsetzung geschaffen:

1. Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 235 S. 39);
2. Entscheidung 98/728/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über eine Gemeinschaftsregelung für Gebühren im Futtermittelsektor (ABl. EG Nr. L 346 S. 51).

Ferner werden der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17) - Kontrollrichtlinie - entgegenstehende innerstaatliche Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige der Einfuhr von Futtermitteln und Vormischungen gestrichen.

Zur Umsetzung der Richtlinie 96/51/EG werden die erforderlichen Änderungen vorgesehen, um das Verfahren der EG-einheitlichen Zulassung von Zusatzstoffen durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaft in den futtermittelrechtlichen Regelungskontext einzubinden. Ferner werden Ermächtigungen für die Regelung

- des Zulassungsverfahrens, einschließlich des Inhaltes und Umfanges des Antrags sowie der Antragsunterlagen und deren Verwertbarkeit,
- der Voraussetzungen für die Weiterleitung an die Europäische Gemeinschaft oder die Ablehnung des Antrags sowie
- der Art und des Umfanges der von dem Antragsteller während des Zulassungsverfahrens und nach der Zulassung zu erfüllenden Pflichten

aufgenommen.

Zur Umsetzung der Entscheidung 98/728/EG wird die Erhebung von Kosten vorgesehen für die Bearbeitung der Anträge auf Zusatzstoffzulassung. Dadurch wird zugleich die bestehende Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Gebührentatbestände entsprechend erweitert. Des weiteren wird eine Regelung im Hinblick auf die Erhebung von Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung von Betrieben durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden eingefügt.

Weiterhin werden Begriffsbestimmungen an das EG-Recht angepasst.

Schließlich werden Änderungen und Ergänzungen auf Grund von Erfahrungen bei der Anwendung des Futtermittelgesetzes vorgenommen.

Die Änderungen betreffen im wesentlichen

- die Aufnahme von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrats, wenn dies zur unverzüglichen Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist,
- die Übertragung von Aufgaben an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Zusammenhang mit futtermittelrechtlichen Stoffzulassungsverfahren sowie nationalen Untersuchungs- und Erhebungsprogrammen,
- die Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften sowie
- die Ergänzung der Bußgeldblankette im Hinblick auf Nebenbestimmungen und nachträgliche Anordnungen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Registrierung von Betrieben und Pflichten des Antragstellers im Rahmen der Zusatzstoffzulassung.

II. Gesetzgebungszuständigkeit

Gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung – für die vorgesehenen Änderungen des Futtermittelgesetzes zugewiesen durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 Grundgesetz (Schutz beim Verkehr mit Futtermitteln), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 Grundgesetz (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft) - das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamten Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Die Fortführung der zentralen, die Verkehrs- und Verwendungsfähigkeit von Zusatzstoffen betreffenden Regelungen durch Bundesgesetz unter Berücksichtigung des neuen Systems der EG-einheitlichen Zulassung durch EG-Verordnung ist erforderlich, um gleichwertige Lebensverhältnisse im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier bei der Herstellung und Verwendung von Zusatzstoffen sicherzustellen. Eine bundeseinheitliche Regelung ist ferner zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Dies ergibt sich u.a. aus den Regelungen des EG-Rechts, die eine einheitliche Handhabung insbesondere der Verkehrs- und Verwendungsbeschränkungen im gemeinsamen Markt vorschreiben. Es ist im Sinne der Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Zusatzstoffen bundeseinheitlich zu regeln, da sonst regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen für die Zusatzstoffe herstellende Industrie entstehen würden.

Soweit eine Kostenregelung für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Betrieben aufgenommen wird, ist diese Regelung im Hinblick auf die Rechtseinheit im gesamt-

staatlichen Interesse erforderlich, um eine einheitliche Umsetzung der EG-rechtlichen Vorgaben zum dort vorgesehenen Stichtag zu gewährleisten. Die Länderkompetenz zur Erhebung von Gebühren für die Anerkennung von Betrieben wird durch den Vorbehalt zugunsten einer landesrechtlichen Regelung der kostenpflichtigen Sachverhalte gewahrt.

Die Kompetenz des Bundes zur Mitwirkung bei der Koordinierung von Kontrollprogrammen und sonstigen, von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungs- und Untersuchungsprogrammen ergibt sich aus dem Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung, wenn durch gemeinschaftsrechtliche Vorschriften die Erforderlichkeit bundesweiter Koordination begründet wird.

III. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet.

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Futtermittelgesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen führen zu keiner Ausweitung der behördlichen Tätigkeit der Länder und Gemeinden. Dem Bund werden bei einer allenfalls geringfügigen Ausweitung der behördlichen Tätigkeit im Hinblick auf Zweitanträge für Zusatzstoffe, die personenbezogen zugelassen werden, zusätzliche Kosten nicht entstehen. Auch durch die mit dem Gesetz vorgesehene Aufgabenübertragung an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Die Bearbeitung der Anträge auf Zulassung von Zusatzstoffen sowie die Mitwirkung bei der Aufnahme eines Futtermittels in den Anhang der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse in der Tierernährung wurden bereits mit Übertragungserlass vom 14. Februar 1996, zuletzt geändert durch Übertragungserlass vom 17. März 1998, auf die BLE delegiert. Der Aufwand für die Mitwirkung der BLE bei der Festsetzung von Verwendungszwecken für Futtermittel mit besonderen Ernährungszwecken und der Koordinierung von Untersuchungs- und Erhebungsprogrammen ist nur schwer zu kalkulieren, wird nach derzeitigem Stand aber ebenso durch Umschichtung innerhalb der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gedeckt werden können, wie der Aufwand für die Veröffentlichung des Verzeichnisses der anerkannten und registrierten Betriebe.

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Zusatzstoffzulassung soll durch eine Änderung der BLE-Futtermittel-Kostenverordnung in Umsetzung der Entscheidung 98/728/EG festgesetzt werden.

IV. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft)

Für die Wirtschaftsunternehmen fallen durch das Gesetz gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an.

Kosten für Amtshandlungen im Rahmen der Anerkennung wurden bisher und werden auch künftig ausschließlich auf Grundlage der Kostengesetze der Länder erhoben.

Kosten für die Bearbeitung von Anträgen auf Stoffzulassung sollen erst nach Inkrafttreten einer auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Kostenverordnung erhoben werden.

Durch das Gesetz selbst entstehen den Wirtschaftsunternehmen damit keine Kosten.

V. Auswirkungen auf das Preisniveau

Da den Wirtschaftsunternehmen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten entstehen, sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

VI. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Vorschriften haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 2 bis 2b des Futtermittelgesetzes - FMG)

Aus systematischen Gründen und Gründen der Übersichtlichkeit werden die Begriffsbestimmungen für Futtermittel, Diätfuttermittel und Zusatzstoffe aus dem Zusammenhang des bisherigen § 2 FMG gelöst und in zwei eigenständige Vorschriften (§ 2 und § 2a FMG) überführt. Die verbleibenden Begriffsbestimmungen und Regelungen des bisherigen § 2 FMG werden in einen neuen § 2b FMG überführt.

Zu Nummer 1:

Zu § 2:

Die Änderungen bei den Begriffsbestimmungen für Futtermittel, Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel dienen der Anpassung an die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft geltenden, differenzierteren Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 86 S. 30) -Mischfuttermittelrichtlinie-, Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel Ausgangserzeugnissen (ABl. EG Nr. L 125 S. 35) -Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie- und Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) -Zusatzstoffrichtlinie- in der jeweils geltenden Fassung. In Absatz 2 wird in Einklang mit dem EG-Recht klargestellt, dass auch auf Stoffe, die als Trägerstoffe für Vormischungen bestimmt sind, die für Einzelfuttermittel geltenden Bestimmungen anwendbar sind.

Zu § 2a

Mit Artikel 2 Buchstabe a der Zusatzstoffrichtlinie wurde im EG-Recht die Begriffsbestimmung für Zusatzstoffe neu gefasst und an aktuelle Entwicklungen im Zusatzstoffbereich angepasst. Insbesondere wurde die bisherige Formulierung „Beeinflussung der tierischen Erzeugung“ differenziert in die Teilaspekte „tierische Erzeugnisse“ und „tierische Erzeugung“ und damit weiter präzisiert. Eine inhaltliche Erweiterung erfolgte mit dieser Neufassung des Zusatzstoffbegriffs nur insoweit, als nunmehr als Verwendungszweck im Rahmen der tierischen Erzeugung für Zusatzstoffe auch die Geruchsminderung der tierischen Ausscheidungen und damit die Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere ausdrücklich eingebunden ist.

Mit der Formulierung in § 2a Abs. 1 Nr. 1 FMG „die Beschaffenheit der Futtermittel oder der tierischen Erzeugnisse zu beeinflussen“ wird klargestellt, dass Zusatzstoffe sowohl zum Zweck

der Beeinflussung der technologischen Beschaffenheit von Futtermitteln als auch zum Ausgleich von Mängeln im Futtermittel, die sich auch auf das Tier und die daraus gewonnenen Erzeugnisse auswirken können, bestimmt sein können.

Die Neufassung des Zusatzstoffbegriffs in Absatz 1 dient der Anpassung an die präzisierte Begriffsbestimmung in der Zusatzstoffrichtlinie.

Stoffe zur Verhütung bestimmter verbreitet auftretender Krankheiten nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b FMG, die in der bisherigen Definition durch Verweis auf diese Vorschrift in den Zusatzstoffbegriff einbezogen wurden, werden ab dem 1. Oktober 1999 nur noch durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaft als Zusatzstoffe zugelassen (Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 9 der Zusatzstoffrichtlinie). Da für bereits zugelassene Stoffe im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b FMG für eine gewisse Übergangszeit (30. September 2003) die Zulassung durch umsetzungsbedürftige Richtlinie fortgeführt wird (Artikel 9g Abs. 5 Buchstabe b der Zusatzstoffrichtlinie), ist es gleichwohl erforderlich, den Verweis auf § 4 Abs. 3 Buchstabe b FMG beizubehalten.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach Artikel 9k Abs. 2 der Zusatzstoffrichtlinie bestimmte Zusatzstoffe künftig auch in anderer Weise als in Futtermitteln verabreicht werden können, sofern dies in der Zulassungsverordnung der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich vorgesehen ist.

Technologische Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Herstellung von Einzelfuttermitteln zur Erreichung eines bestimmten technologischen Zweckes verwendet werden, im Enderzeugnis aber nicht mehr wirksam sind, unterfallen nach Artikel 1 Abs. 2 der Zusatzstoffrichtlinie nicht dem Anwendungsbereich der Zusatzstoffrichtlinie. Für Stoffe, die zwar einem zugelassenen Zusatzstoff entsprechen (insbesondere Vitamine, Spurenelemente oder Farbstoffe), die aber in natürlichem Zustand und in üblicher Menge in bestimmten Einzelfuttermitteln enthalten sind, legt Artikel 1 Abs. 3 der Zusatzstoffrichtlinie fest, dass diese nicht als Zusatzstoffe gelten sollen. In Einklang mit diesen Regelungen stellt Absatz 3 ausdrücklich klar, dass die genannten Stoffe nicht als Zusatzstoffe gelten.

Zu Nummer 2 (§ 2b FMG)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 5 FMG)

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 5 Satz 1 FMG)

Die einschlägigen EG-rechtlichen Vorschriften über Schädlingsbekämpfungsmittel treffen für Futtermittel, die bestimmte Höchstgehalte an Schädlingsbekämpfungsmitteln überschreiten, nur Regelungen für das Inverkehrbringen, nicht aber für das Verfüttern. Die bisherige Regelung in § 4 Abs. 5 Satz 1 FMG sieht für entsprechende Futtermittel neben einem Verkehrsverbot auch ein Verfütterungsverbot vor. Durch die Herausnahme von Nummer 2 Buchstabe d aus der Verfütterungsvorschrift wird der EG-Rechtsvorgabe entsprochen.

Die Trennung der bisher in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b FMG zusammengefassten Tatbestände erfolgt, um eine zweifelsfreie Inbezugnahme der Tatbestände, die nicht dem Verfütterungsverbot unterfallen sollen, zu ermöglichen.

Weiterhin wird in der Zusatzstoffrichtlinie die Zulassung von Zusatzstoffen ab dem 1. Oktober 1999 von dem bisherigen System der Zulassung durch umsetzungsbedürftige Richtlinie der Kommission auf eine Zulassung durch unmittelbar geltende Verordnung der Europäischen Gemeinschaft umgestellt. Zulassungen erfolgen danach – abgesehen von Altfällen - nur noch durch EG-Verordnung nach Artikel 3 Satz 2, Artikel 9g Abs. 5, Artikel 9h Abs. 3 und Artikel 9i Abs. 3 der Zusatzstoffrichtlinie, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Änderung nach Artikel 11 der Zusatzstoffrichtlinie. Mit dieser Umstellung sollen Verzögerungen, wie sie bei der Umsetzung von Richtlinien notwendigerweise auftreten, vermieden und zugleich mögliche Wettbewerbsverzerrungen oder Handelshemmnisse ausgeschlossen werden. Zudem soll im Rahmen dieser Umstellung im Interesse der Verbraucher- und Tiergesundheit sowie des Umweltschutzes die Zulassung bestimmter Zusatzstoffe mit einem gewissen Risikopotential künftig unmittelbar EG-einheitlich an den Verantwortlichen für deren Inverkehrbringen gebunden werden. Damit soll insbesondere ein wirksamer Schutz vor mangelhaften Nachahmungsprodukten gewährleistet werden.

Durch die Berücksichtigung dieser neuen Zulassungsform im zukünftigen § 4 Abs. 5 Nr. 1 und 2 FMG soll sichergestellt werden, dass auch durch EG-Verordnung zugelassene Zusatzstoffe in den Regelungskontext des Futtermittelrechts (insbesondere im Hinblick auf die Verkehrs- und Verfütterungsbestimmungen und Zuständigkeitsregelungen) eingebunden sind.

Nachdem für einige nach alter Rechtslage bereits zugelassene Zusatzstoffe dauerhaft (Artikel 9d Abs. 2 der Zusatzstoffrichtlinie) bzw. für eine Übergangszeit (Artikel 9e Abs. 3 und Artikel 9 Abs. 1 der Zusatzstoffrichtlinie) keine erneute Zulassung durch Verordnung vorgesehen ist, bleibt in diesen Fällen auch nach dem 1. Oktober 1999 die Erforderlichkeit eines nationalen Umsetzungsaktes. Das bisherige System der Zulassung durch nationale Verordnung und die ent-

sprechenden Verordnungsermächtigungen müssen demzufolge neben dem System der gemeinschaftlichen Zulassung fortgeführt werden.

Der Hinweis auf § 5 Abs. 4 Nr. 1 in § 4 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 5 Satz 2 FMG)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (§ 5 FMG)

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 FMG)

Die Änderung dient der Einbindung des Systems der Zusatzstoffzulassung durch EG-Verordnung in den Regelungskontext des nationalen Futtermittelrechts in Umsetzung der Zusatzstoffrichtlinie (s.o. Nummer 3 Buchstabe a). Aus den gleichen Gründen, wie zu Nummer 2 Buchstabe a dargelegt, ist neben dem System der Zulassung durch EG-Verordnung das System der Zulassung durch nationale Verordnung beizubehalten.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 FMG)

Um dem Fortschritt in der Technik der Verarbeitung von Zusatzstoffen Rechnung zu tragen, ist in Artikel 9k Abs. 2 der Zusatzstoffrichtlinie entgegen der bisherigen Regelung vorgesehen, dass Zusatzstoffe mit Ausnahme der Gruppen „Antibiotika“, „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ oder „Wachstumsförderer“ auch in anderer Form als durch Beimischung zu Futtermitteln verabreicht werden dürfen, wenn dies durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich vorgesehen ist. Die Änderung in Absatz 2 soll dieser abweichenden Verabreichungsmöglichkeit Rechnung tragen.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 FMG)

Das Bußgeldblankett in § 21 Abs. 1 Nr. 14 FMG eröffnet die Möglichkeit, im Verordnungswege Verstöße gegen eine auf § 6 Abs. 1 Nr. 2 FMG gestützte Rechtsverordnung mit Bußgeld zu bewehren. Um Auslegungsproblemen bei der Bestimmung des Umfangs der Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Futtermittelverordnung (FMV) vorzubeugen, ist es im Interesse der Rechtsklarheit ratsam, die allgemein gefasste Ermächtigung zur Festlegung von Art und Umfang der Kennzeichnung durch Bezug auf bestimmte Tätigkeiten (Inverkehrbringen und Behandeln) zu konkretisieren.

Zu Nummer 6

Mit der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15) –Anerkennungsrichtlinie– sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die Anerkennung auf weitere Handelsbetriebe auszudehnen und eine Registrierungspflicht für bestimmte Handelsbetriebe zu begründen. Diese Betriebe müssen nunmehr besondere Anforderungen und Pflichten erfüllen. Die redaktionelle Änderung der Überschrift des fünften Abschnitts soll dieser Rechtslage Rechnung tragen.

Zu Nummer 7 (§ 9 Abs. 4 und 5 FMG)

Im Rahmen der Harmonisierung der Gebühren auf EG-Ebene ist nach Artikel 1 Abs. 2 der Entscheidung 98/728/EG ab dem 30. Juni 2000 für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung für die entstehenden Kosten eine Gebühr nach fest umrissenen Vorgaben zu erheben. Im Hinblick auf die Verwaltungszuständigkeit der Länder, der die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung folgt, soll die Festlegung der Gebührentatbestände im einzelnen beim jeweiligen Landesgesetzgeber belassen werden.

Die jährliche Bekanntmachung des Verzeichnisses anerkannter und registrierter Betriebe nach § 33 FMV in Umsetzung der Artikel 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinie ist keine originär ministerielle Aufgabe und soll deswegen nach Absatz 5 auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen werden. Die Aufgabenübertragung ist im Hinblick auf Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG durch Gesetz vorzunehmen.

Zu Nummer 8:

Die umfassende Regelung des Zulassungsverfahrens für Zusatzstoffe in den Artikeln 4 bis 9e der Zusatzstoffrichtlinie macht es erforderlich, das Zulassungsverfahren, soweit die Mitgliedstaaten eingebunden sind, gesetzlich zu regeln. Weiterhin sollen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit diesem Gesetz im Rahmen der Zulassung von Bioproteinen sowie der Festsetzung von Verwendungszwecken für Diätfuttermittel bestimmte Aufgaben übertragen werden. Die vorgesehene Änderung der Überschrift des sechsten Abschnitts soll diesem Umstand Rechnung tragen.

Zu Nummer 9 (§ 9a FMG):

Die Einführung des Systems der Zusatzstoffzulassung durch EG-Verordnung und die damit einhergehende Schaffung eines vorgeschalteten Verwaltungsverfahrens in den Mitgliedstaaten mit Rechten und Pflichten der Verfahrensbeteiligten, machen eine gesetzliche Regelung dieses nationalen „Vorverfahrens“ erforderlich.

In Absatz 1 ist vorgesehen, die Aufgaben, die der Mitgliedstaat nach der Zusatzstoffrichtlinie im Rahmen des der Weiterleitung des Antrages vorgeschalteten Verwaltungsverfahrens nach Artikel 4 ff der Zusatzstoffrichtlinie wahrzunehmen hat, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu übertragen. Es handelt sich um keine originär ministeriellen Aufgaben, so dass diese auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden können. Diese Aufgabenübertragung erfolgt im Hinblick auf Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG durch förmliches Gesetz.

Als Folge der Übertragung der Zuständigkeit für Entscheidungen nach Absatz 1 vom Bundesministerium auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist in Satz 2 anstelle des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Gesundheit das Einvernehmen mit dem beim Bundesministerium für Gesundheit ressortierenden Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin vorgesehen. Damit wird, der allgemeinen Verwaltungspraxis entsprechend, die Einvernehmensregelung zwischen zwei Ressorts auf die Ebene nachgeordneter Behörden verlagert.

Nach Absatz 2 sollen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ferner Mitwirkung bei Aufgaben, die die Bundesregierung auf Grund ihrer Außenvertretungskompetenz im Rahmen bestimmter EG-Rechtssetzungsverfahren wahrzunehmen hat, übertragen werden. Die Mitwirkung soll sich insbesondere auf die Prüfung von Fachfragen erstrecken, während die Letztentscheidungskompetenz und die Außenzuständigkeit bei dem Bundesministerium verbleiben sollen.

Nummer 1 betrifft Aufgaben, die die Bundesregierung im Rahmen der Zusatzstoffzulassung nach Abschluss des vorgeschalteten nationalen Verwaltungsverfahrens wahrzunehmen hat, insbeson-

dere die Berichterstattung und Verhandlungsführung in den entsprechenden Ausschüssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

Die Nummern 2 und 3 betreffen mit der Zulassung von Bioproteinen und der Festsetzung von Verwendungszwecken für Diätfuttermittel Verfahren zur Änderung von Richtlinien der EG, die die Bundesregierung im Rahmen ihrer Außenvertretungskompetenz wahrnimmt. Auch im Vorfeld der Berichterstattung bei den Organen der Europäischen Gemeinschaft verbleibt die Außenkompetenz und Entscheidungsbefugnis in diesen Verfahren bei der Bundesregierung.

Die Übertragung der Mitwirkung bei den Aufgaben der Bundesregierung soll im Hinblick auf Artikel 87 Abs. 3 GG durch förmliches Gesetz geregelt werden.

Nachdem bislang in das Futtermittelgesetz grundsätzlich nur die Bestimmungen aufgenommen wurden, die eines förmlichen Gesetzes bedurften, sollen in Absatz 3 in Fortführung dieses systematischen Ansatzes die notwendigen Ermächtigungen geschaffen werden, um Einzelheiten des Antragsverfahrens im Rahmen der Zusatzstoffzulassung, einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten der Beteiligten, durch Verordnung regeln zu können.

Das in Absatz 4 vorgesehene Erfordernis, das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit herbeizuführen, entspricht der Regelung in § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 3 FMG.

Zu Nummer 10 (§ 11 Abs. 1 Satz 1 FMG)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu § 9 Abs. 5 FMG (Nummer 6).

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 9q Abs. 5 der Zusatzstoffrichtlinie dürfen Ausnahmen vom Verkehrs- und Verwendungsverbot für nicht als Zusatzstoff zugelassene Erzeugnisse nur für praxisbezogene Versuche zu wissenschaftlichen, nicht aber zu gewerblichen Zwecken erteilt werden. Diese Regelung erfolgt aus Wettbewerbsgründen im Hinblick darauf, dass bei Zulässigkeit der Vermarktung während der Erprobungsphase die Ausnahmegenehmigung einer vorweggenommenen individuellen Zulassung gleichkäme. In § 11 Abs. 1 FMG, der die Beschränkung der Versuche auf nicht gewerbliche Zwecke für Zusatzstoffe bislang nicht ausdrücklich enthält, soll daher eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden.

Zu Nummer 11 (§ 11a Abs. 1 FMG)

Nach Artikel 1 Abs. 1 der Entscheidung 98/728/EG sind ab dem 30. Juni 2000 für die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung eines Zusatzstoffes vom berichterstattenden Mitgliedstaat Gebühren nach fest umrissenen Maßstäben zu erheben. Zur Umsetzung dieser Vorschrift soll in Satz 1 der bislang auf Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen beschränkte Gebührentatbestand auf Amtshandlungen im Zusammenhang mit Zusatzstoff-Zulassungsverfahren (§ 9a Abs. 1 FMG) erweitert werden. Dadurch wird zugleich die Ermächtigung des § 11a Abs. 2 FMG zur Konkretisierung der Gebührentatbestände auf die in § 9a Abs. 1 FMG geregelten Sachverhalte erstreckt.

Zu Nummer 12 (§ 12 Abs. 3 Satz 1 FMG)

Im Zusammenhang mit Dioxinfunden in Fetten belgischen Ursprungs hat die Europäische Kommission mehrere Entscheidungen an Belgien gerichtet, in denen Belgien zum unverzüglichen Erlass bestimmter Maßnahmen aufgefordert wurde. Im Futtermittelgesetz ist der unverzügliche Erlass von Verordnungen, d.h. ohne Mitwirkung des Bundesrates, derzeit nur bei Gefahr im Verzuge (§ 12 Abs. 3 FMG) oder zur Umsetzung von verbindlichen technischen Vorschriften aus Anhängen von Richtlinien oder aus Anhängen von Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (§ 23 FMG) möglich. In allen anderen Fällen könnte einer Aufforderung zur unverzüglichen Umsetzung eines Rechtsaktes von Organen der Europäischen Union nicht adäquat Rechnung getragen werden. Es ist daher erforderlich, in Satz 1 eine Ermächtigung aufzunehmen, die es dem Bundesministerium erlaubt, die dort genannten Verordnungen nicht nur bei Gefahr im Verzuge sondern auch dann ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, wenn dies zur unverzüglichen Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

Satz 2 enthält eine Regelung, die klarstellt, dass im Wege des Schutzklauselverfahrens nach Artikel 11 der Zusatzstoffrichtlinie auch die Zulassung von Zusatzstoffen aufgehoben oder beschränkt werden darf, die durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind.

Satz 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung im zweiten Halbsatz und wird auf Eilverordnungen, die der unverzüglichen Durchführung von Rechtsakten vor Organen der EU dienen, ausgedehnt.

Zu Nummer 13 (§ 14 FMG)

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 2 und 3 FMG)

In Artikel 6 Satz 2 der Kontrollrichtlinie ist als Folge der Verlagerung der Einfuhrkontrollen an die Außengrenzen lediglich vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen eine vorherige Unterrichtung der für die Einfuhr vorgesehenen Eingangsstelle verlangen können. Die derzeitigen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 FMG, die für Mischfuttermittel und Vormischungen eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes verbindlich vorsehen sowie die Möglichkeit zur Schaffung einer derartigen Anzeigepflicht für Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe einräumen, stehen im Widerspruch zu dieser Regelung und sollen deswegen aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b und c (§ 14 Abs. 4 bis 7 FMG)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe d (§ 14 Abs. 6 FMG)

Im Zusammenhang mit Dioxinfunden in Fetten belgischen Ursprungs hat die Europäische Kommission mehrere Entscheidungen an Belgien gerichtet, in denen Belgien u.a. zum unverzüglichen Erlass eines Export- und Verbringungsverbotes, die Mitgliedstaaten zur unverzüglichen Beschränkung der Einfuhr von Fetten belgischen Ursprungs verpflichtet wurden. Auf Grundlage des derzeit geltenden Futtermittelgesetzes hätten Verordnungen zur Umsetzung entsprechender Pflichten nicht erlassen werden können. Es besteht daher die Notwendigkeit, die bisher bestehenden Ein- und Ausfuhrregelungen um Vorschriften zu erweitern, die das Bundesministerium ermächtigen, die Ein- oder Ausfuhr von Futtermitteln, Vormischungen oder Zusatzstoffen sowie deren Verbringen in das Inland oder in andere Mitgliedstaaten durch Rechtsverordnung zu verbieten oder zu beschränken, und zwar auch ohne Zustimmung des Bundesrates, sofern dies zur unverzüglichen Umsetzung von Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

Zu Nummer 14 (§ 19b Abs. 1 FMG)

Folgeänderung im Hinblick auf die Aufgabenübertragung an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 9a Abs. 1 und 2 FMG (Nummer 9).

Zu Nummer 15 (§ 20 Abs. 1 FMG)

Die Erhöhung des Strafrahmens dient der Anpassung an den in anderen Fachgesetzen für vergleichbare Vergehen festgesetzten Strafrahmen und dient einer stärkeren Gewichtung des Verbraucherschutzes auch im Rahmen der Strafbewehrung.

Zu Nummer 16 (§ 21 FMG)

Zu Buchstabe a (§ 21 Abs. 1 FMG)

Zu Doppelbuchstaben aa und bb (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 und 2a FMG)

Folgeänderung zu den Änderungen nach § 4 Abs. 5 FMG (Nummer 3 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 FMG)

Folgeänderung zu den Änderungen nach § 5 Abs. 1 und 2 FMG (Nummer 4 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstaben dd bis ff

Folgeänderung zur teilweisen Streichung und Änderung der Nummerierung der Absätze des § 14 FMG (Nummer 13 Buchstabe a und b).

Zu Doppelbuchstabe gg (§ 21 Abs. 1 Nr. 13 FMG)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Anfügung des § 21 Abs. 1 Nr. 15 FMG (Doppelbuchstabe ii).

Zu Doppelbuchstabe hh (§ 21 Abs. 1 Nr. 14 FMG)

Durch § 9a Abs. 3 Nr. 4 FMG soll insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 9p Abs. 1 und 2 und Artikel 21a der Richtlinie 70/524/EWG vorgesehenen Probenbereitstellungs- und Mitteilungspflichten im Rahmen der firmengebundenen Zulassung eines Zusatzstoffes die Möglichkeit eröffnet werden, entsprechende Pflichten durch Verordnung festzusetzen.

§ 14 Abs. 6 FMG sieht vor, zur unverzüglichen Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften die Einfuhr oder Ausfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen sowie deren Verbringen in das Inland oder die Mitgliedstaaten zu verbieten oder zu beschränken. Um eine effektive Durchsetzung dieser Pflichten oder Verbote und Beschränkungen zu gewährleisten, ist deshalb vorzusehen, im Wege eines Bußgeldblanketts die Rechtsgrundlage zu schaffen, in der Futtermittelverordnung entsprechende Bußgeldtatbestände einzuführen.

Im übrigen redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in § 9 und § 21 Abs. 1 Nr. 15 FMG (Nummern 7 und 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii).

Zu Doppelbuchstabe ii (§ 21 Abs. 1 Nr. 15 FMG)

In § 29 Abs. 4 und 5 sowie § 31 Abs. 4 und 5 FMV wird jeweils die Möglichkeit eröffnet, die Anerkennung oder Registrierung bestimmter Betriebe des Futtermittelbereichs mit Auflagen zu verbinden oder zur Sicherstellung der Anerkennungs- und Registrierungsvoraussetzungen nachträglich Anordnungen zu erlassen. Um eine effektive Durchsetzung derartiger Nebenbestimmungen und Anordnungen zu gewährleisten, soll im Wege eines Bußgeldblanketts die Rechtsgrundlage geschaffen werden, in der FMV entsprechende Bußgeldtatbestände einzuführen.

Zu Buchstabe b (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 FMG)

Folgeänderung zu den Neuregelungen in § 4 Abs. 5 FMG (Nummer 3 Buchstabe a).

Zu Buchstabe c (§ 21 Abs. 3 FMG)

Folgeänderung zu § 21 Abs. 1 Nr. 15 FMG (Buchstabe a Doppelbuchstabe hh und ii).

Zu Nummer 17 (§ 24 FMG)

Zu § 24 FMG (alt)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 2. März 1999 (Az.: 2 BvF 1/94) entschieden, dass allgemeine Verwaltungsvorschriften für den Vollzug der Bundesgesetze durch die Länder im Auftrage des Bundes nach Art. 85 Abs. 2 Satz 1 GG ausschließlich von der Bundesregierung als Kollegium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Gleichzeitig hat es damit seine frühere entgegengesetzte Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben, welche sich auch auf allgemeine Verwaltungsvorschriften im Bereich der Bundesaufsichtsverwaltung nach Artikel 84 Abs. 2 GG erstreckte. Entsprechend den hieraus von den Bundesministerium des Inneren und der Justiz gezogenen Konsequenzen auch für allgemeine Verwaltungsvorschriften im Bereich der Bundesaufsichtsverwaltung sind in laufenden Gesetzgebungsverfahren Vorschriften, die einzelne Bundesminister zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Bereich der landeseigenen oder der Auftragsverwaltung ermächtigen, zu streichen. § 24 FMG wird daher aufgehoben.

Zu § 24 FMG (neu)

Die Koordinierung von Kontroll-, Untersuchungs- und Erhebungsprogrammen im Rahmen der Durchführung füttermittelrechtlicher Vorschriften ist keine originär ministerielle Aufgabe und kann deswegen auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden.

Nachdem die Durchführung derartiger Programme grundsätzlich in die Verwaltungszuständigkeit der Länder fällt (Artikel 83 GG), bedarf die Übertragung von Aufgaben auf eine Bundesoberbehörde in diesem Bereich im Hinblick auf Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG eines Bundesgesetzes. Die Kompetenz des Bundes zum Erlass einer derartigen Vorschrift ergibt sich aus dem Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung, wenn auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften, wie z.B. nach Artikel 22 Abs. 1 der Kontrollrichtlinie, die Erforderlichkeit bundesweiter Koordination begründet ist.

Artikel 2

Notwendige Folgeänderung im Arzneimittelgesetz zur geänderten Systematik bei den Begriffsbestimmungen für Futtermittel und Zusatzstoffe (Nummer 1).

Artikel 3

Angesichts der zahlreichen Änderungen erscheint es geboten, den Wortlaut des Futtermittelgesetzes in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 4

Im Hinblick auf das umzusetzende EG-Recht, insbesondere die Richtlinie 96/51/EG, soll das Gesetz so bald wie möglich in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 13a - neu - (§ 19a1 - neu - Futtermittelgesetz)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

13a. Nach § 19a wird folgender § 19a1 eingefügt:

“§19a1

(1) Wenn Tatsachen den Verdacht begründen, dass Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nicht dem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht wurden oder werden sollen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall auch anordnen, dass der Hersteller oder Inverkehrbringer eine Prüfung durchführt oder durchführen läßt und das Ergebnis der Prüfung mitteilt.

(2) Liegt ein Verdacht im Sinne von Absatz 1 vor und hat die zuständige Behörde eine Probe nach der Futtermittelprobenahme- und -Analyse-Verordnung entnommen oder hat sie eine Prüfung durch den Verantwortlichen nach Absatz 1 angeordnet, so kann sie auch verbieten, dass das Futtermittel, der Zusatzstoff oder die Vormischung in den Verkehr gebracht wird, bevor das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

(3) Wenn der begründete Verdacht einer konkreten Gefahr für die menschliche Gesundheit darin besteht, dass Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, ganz oder teilweise zur Verfütterung an Nutztiere gelangen oder gelangt sind und wenn der direkte Zugriff auf die betreffenden Produkte, Hersteller und Inverkehrbringer nicht möglich ist, kann eine Warnung der Öffentlichkeit unter Nennung des Produktes und des Herstellers oder des Inverkehrbringers ergehen.“

Begründung:

Die sich aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht ergebende Eigenkontrollverpflichtung der Hersteller und Inverkehrbringer kann im Verdachtsfall durch die Behörde angeordnet werden. Das Erfordernis hinreichender Verdachtstatsachen bei amtlichen Maßnahmen und Untersuchungen besteht grundsätzlich und bedarf deshalb keiner erneuten Rechtsgrundlage.

Die öffentliche Warnung im Regelbereich des Futtermittelgesetzes wird dann erforderlich sein, wenn festgestellt wird, dass verdächtige Partien bereits ausgeliefert und an viele Empfänger verteilt sind. Das Instrument öffentliche Warnung sollte jedoch erst dann genutzt werden, wenn amtliche Kontrollen und Anordnungen nicht mehr gewährleisten können, alle problematischen Partien aufzufinden. Gefahren sind auch Auswirkungen, die langfristig in der Summierung zu gesundheitlichen Belastungen oder Schäden führen können.

2. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 20 Abs. 1 Futtermittelgesetz)

Artikel 1 Nr. 15 ist wie folgt zu fassen:

„15. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Futtermittel derart herstellt oder behandelt, dass sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung die von Tieren gewonnenen Erzeugnisse beeinträchtigen können, oder

2. solche Futtermittel in den Verkehr bringt

und dadurch die Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Versuch ist strafbar. Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter durch eine der in Satz 1 bezeichneten Handlungen

1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,

2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder
3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt." '

Begründung:

Der Dioxinskandal in Belgien gibt Anlass, die Tauglichkeit des Futtermittelrechts für einen wirksamen Schutz der Gesundheit vor kriminellen Machenschaften zu prüfen.

Es ist nicht einzusehen, dass eine strafbare Handlung im Futtermittelbereich, die eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen zur Folge hat, milder geahndet wird, als eine strafbare Handlung im Lebensmittelbereich mit einer vergleichbaren Auswirkung. Diesbezüglich sollte eine Angleichung erfolgen.